VERORDNUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH AM 21. MÄRZ 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 04.06.2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss in der Fassung vom 08.02.1999 (GBl. S. 86) und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad folgende Rechtsverordnung:

٧	Ε	R	0	R	D	Ν	U	Ν	G
				8	1				

Am Sonntag, 21. März 2004, dürfen in Karlsbad-Langensteinbach anlässlich eines "Frühlingsfestes" in Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 des Ladenschlussgesetzes die Verkaufsstellen des Einzelhandels von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad in Kraft.

Karlsbad, 11. Februar 2004

Rudi Knodel Bürgermeister

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte am 19.02.2004